



SATZUNGEN

des

**Akademischen Ski-Club
Freiburg i. Br. · E. V.**



Gegründet am 12. November 1903



FREIBURG i. B.
UNIVERSITÄTSDRUCKEREI H. M. POPPEN & SOHN
1913.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Name, Farben und Sitz des Clubs.

§ 1.

Der Club führt den Namen „Akademischer Ski-Club Freiburg i. Br.“ Die Clubfarben sind dunkelblau-weiß. Der Sitz des Clubs ist Freiburg i. Br. Der Club ist am 14. September 1909 in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Clubs.

§ 2.

Der Zweck des Clubs ist die Pflege des Ski-Sports und des Alpinismus in den akademischen Kreisen Freiburgs.

§ 2a.

In studentischen Angelegenheiten lässt der Club seinen Mitgliedern freie Hand.

II. Mitgliedschaft.

§ 3.

Der Club besteht aus teilnehmenden, ordentlichen (ortsanwesenden), auswärtigen Mitgliedern, alten Herren und Ehrenmitgliedern.

Aufnahmebedingungen.

§ 4.

Mitglied des Clubs können nur akademisch Gebildete werden.

§ 5.

Nichtsprachdeutsche, Nichtabiturienten und Israeliten können nicht Mitglied des Clubs werden.

Die letzteren können auch nicht als Gäste eingeführt werden.

§ 6.

Der Aufnahmesuchende darf bei keiner Freiburger Korporation aktiv sein. Nachträglicher Eintritt in eine solche bewirkt den Ausschluß aus dem Club.

§ 7.

Der Aufnahmesuchende muß seinen Aufenthalt in Freiburg haben, sich, sofern er Student ist, verpflichten drei Semester, sofern er seine Studien abgeschlossen hat, eine entsprechend lange Zeit dem Club anzugehören.

§ 8.

Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich beim Vorsitzenden oder Schriftführer einzureichen.

§ 9.

Vor der Abstimmung muß der Aufnahmesuchende an mindestens drei Veranstaltungen des Clubs, darunter zwei touristischer Art, teilgenommen haben.

A. Teilnehmende Mitglieder.

§ 10.

Der Aufnahmesuchende wird in offener Abstimmung mit $\frac{4}{5}$ -Stimmenmehrheit als teilnehmendes Mitglied aufgenommen und gehört als solches dem Club ein Semester lang an.

§ 11.

Teilnehmende Mitglieder haben alle Rechte und Verpflichtungen wie ordentliche Mitglieder. Von der Teilnahme an geschäftlichen Sitzungen sind sie ausgeschlossen.

§ 12.

Das Eintrittsgeld beträgt Mk. 25.— und ist binnen einer Woche nach der Aufnahme zu entrichten.

§ 13.

Mitglieder anderer akad. Ski-, Alpen- und Sportclubs können sofort als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

B. Ordentliche Mitglieder.

§ 14.

Das teilnehmende Mitglied wird in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit zum ordentlichen Mitglied aufgenommen.

§ 15.

Der Beitrag beträgt im Winter-Semester Mk. 20.—, im Sommer-Semester Mk. 15.—

§ 15a.

Jedes Mitglied, welches als ordentliches Mitglied aufgenommen ist, hat nach Ablauf des ersten Semesters nach erfolgter Aufnahme einen Hüttenanteilschein von Mk. 50.— zu übernehmen.

C. Auswärtige Mitglieder.

§ 16.

Ordentliche Mitglieder, die Freiburg verlassen, werden auswärtige Mitglieder.

§ 17.

Auswärtige Mitglieder zahlen einen Semesterbeitrag von Mk. 3.— und sind zur Adressenangabe verpflichtet.

§ 18.

Auswärtige Mitglieder erhalten den Jahresbericht und Nachricht von wichtigen Unternehmungen des Clubs.

§ 19.

Kehrt ein Mitglied nach Freiburg zurück, so wird es ohne weiteres wieder ordentliches Mitglied.

D. Alte Herren.

§ 20.

Wer dem Club drei Semester lang als ordentliches Mitglied angehört hat, wird nach Beendigung seiner Studien zum alten Herrn ernannt.

§ 21.

Alte Herren haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen, und sofern sie Freiburg verlassen wie die auswärtigen Mitglieder. Für die ortsanwesenden A. H. beträgt der Beitrag in jedem Semester Mk. 10.—, für die auswärtigen A. H. Mk. 3.—

E. Ehrenmitglieder.

§ 22.

Die Ehrenmitgliedschaft wird mit $\frac{1}{5}$ -Stimmenmehrheit für hervorragende Verdienste um den Club verliehen.

§ 23.

Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, aber keine finanziellen Verpflichtungen.

III. Organe des Clubs.

§ 24.

Die Organe des Clubs sind:

1. Der Vorstand (§§ 25—26)
2. Die geschäftsführenden Mitglieder (§§ 27—32)
3. Die Clubversammlung (§§ 33—35).

A. Der Vorstand.

§ 25.

Der Vorstand besteht aus einer Person. Er wird durch die Clubversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann in gleicher Weise jederzeit widerrufen werden.

§ 26.

Der Vorstand kann Dritten gegenüber den Club nur gemeinsam mit den geschäftsführenden Mitgliedern verpflichten.

B. Geschäftsführende Mitglieder.

Die geschäftsführenden Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Club-Versammlung gewählt.

1. Der Vorsitzende.

§ 27.

Der Vorsitzende leitet alle innern Angelegenheiten des Clubs; er beruft die Clubversammlungen ein, leitet dieselben und bringt ihre Beschlüsse zur Ausführung. In allen akademischen Angelegenheiten vertritt er den Club.

2. Der Schriftführer.

§ 28.

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Clubversammlungen, erledigt die Korrespondenz des Clubs, stellt die Mitgliederliste auf und besorgt die Mitteilung der Clubveranstaltungen. Er vertritt den Vorsitzenden.

3. Der Kassenwart.

§ 29.

Der Kassenwart verwaltet das gesamte Vermögen des Clubs und verwahrt es unter eigener Verantwortlichkeit. Er legt der Clubversammlung, die aus ihrer Mitte in jedem Semester zwei Kassenrevisoren aufstellt, über Einnahmen und Ausgaben Rechnung.

4. Der Hüttenwart.

§ 30.

Dem Hüttenwart liegt die Instandhaltung der Hütte und die Aufsicht in ihr nach Maßgabe der besonderen Hüttenordnung ob.

§ 31.

Ausgaben bis zu Mk. 50.— können die geschäftsführenden Mitglieder ohne Zustimmung der Clubversammlung beschließen.

§ 32.

Während der akademischen Ferien tritt an die Stelle der geschäftsführenden Mitglieder eine Ferienkommission von zwei Mitgliedern, die mit einfacher Stimmenmehrheit von der Clubversammlung gewählt wird.

C. Die Clubversammlung.

§ 33.

Die Clubversammlung tritt auf schriftliche Einladung aller ortsanwesenden Mitglieder und alter Herren monatlich einmal zu einer ordentlichen Versammlung zusammen, außerdem im Bedarfsfalle auf Einberufung durch den Vorsitzenden auf schriftlichen von drei ordentlichen Mitgliedern, oder A. H. unterzeichneten Antrag zu einer außerordentlichen Versammlung.

§ 34.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ortsanwesenden Mitglieder anwesend ist.

§ 35.

Beschlüsse werden, soweit nicht diese Satzung ein anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefaßt und vom Schriftführer in das Protokollbuch eingetragen.

IV. Ausschluß, Austritt und Auflösung.

§ 36.

Ein Mitglied, das den Club schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann mit $\frac{4}{5}$ -Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

§ 37.

Der Austritt aus dem Club steht den Mitgliedern jederzeit frei. Er erfolgt durch Anzeige beim Schriftführer. Der Austritt verpflichtet aber den laufenden Semesterbetrag zu zahlen. Ein Anspruch auf das Clubvermögen steht demselben nicht zu.

§ 38.

Der Club wird durch Beschuß der Club-Versammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit aufgelöst. Zu der Clubversammlung, die hierüber beschließt, sind sämtliche Mitglieder unter Hinweis auf den Gegenstand der Beschußfassung zu laden. Auswärtige Mitglieder können ihre Stimme schriftlich beim Vorsitzenden abgeben.

§ 39.

Über den Verbleib des bei Auflösung verbleibenden Vermögens beschließt die auflösende Versammlung.

V. Satzungsänderung.

§ 40.

Über die Änderung dieser Satzung beschließt die Club-Versammlung mit $\frac{4}{5}$ -Stimmenmehrheit. Zur Versammlung sind sämtliche ortsanwesenden Mitglieder und alten Herren unter Mitteilung der in Aussicht genommenen Änderung zu laden.

VI. Geschäfts- und Hüttenordnung.

§ 41.

Neben diesen Satzungen besteht eine besondere Geschäftsordnung und eine besondere Hüttenordnung.

Freiburg i. Br., den 8. Juli 1913.

